



## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Stiftstraße 53  
59494 Soest

Soest, den 30.07.2018

Tel. 02931/82-5145

Flurbereinigungsverfahren Lippeaue III  
Az.: 33.7 – 6 11 14

### Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2011 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 15 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.07.2018 wurde gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 14 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Soest  
Gemeinde Lippstadt

Gemarkung: Rebbeke  
Flur: 5 Flurstück: 71  
Flur : 6 Flurstücke: 199, 205

Gemarkung: Lippstadt  
Flur: 14 Flurstück: 254  
Flur: 43 Flurstücke: 234, 235  
Flur: 44 Flurstück: 171

Gemarkung: Hörste  
Flur: 1 Flurstück: 99

Gemarkung: Garfeln  
Flur: 1 Flurstücke: 6, 174, 176, 184/15, 196- 199, 239 – 261  
Flur: 2 Flurstücke: 77, 78, 124, 126, 204, 216, 222 - 225, 238, 240, 250, 251, 254 – 259

Gemarkung: Böckenförde  
Flur: 2 Flurstück: 74  
Flur: 3 Flurstücke: 1, 12, 30, 556 – 558  
Flur: 6 Flurstücke: 14, 170, 178, 179

Gemarkung: Hellinghausen  
Flur: 2 Flurstück: 707

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Soest  
Gemeinde Erwitte

Gemarkung: Bad Westernkotten  
Flur: 4 Flurstücke: 55, 174, 178, 560

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Soest  
Gemeinde Geseke

Gemarkung: Eringerfeld  
Flur: 1 Flurstück: 12

Regierungsbezirk Münster  
Kreis Warendorf  
Gemeinde Wadersloh

Gemarkung Wadersloh  
Flur: 122 Flurstücke 89, 90, 167  
Flur: 124 Flurstücke 107, 185

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 117 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – in Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung

Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/1448982>



Im Auftrag

*Jerden*

(Barden)